

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **Gemeinsam am Papierbach**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “eingetragener Verein“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist *Landsberg am Lech*.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebensqualität im Quartier <Urbanes Leben am Papierbach> (ULP) in Landsberg am Lech sowie die Vernetzung und Kommunikation aller hier lebenden Anwohner, der Eigentümer, ansässiger Unternehmen und aller Interessierten der Stadtgesellschaft.
2. Im Mittelpunkt stehen die Entwicklung und Pflege der Gemeinschaft im Quartier, die Initiierung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen sowie die Unterstützung von nachbarschaftlichen Akteuren und Institutionen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und des kulturellen, generationsübergreifenden Austauschs.
3. Das ehrenamtliche Engagement zur Entwicklung von Mitmachaktionen und gezielten Angeboten für die Pflege des Miteinanders und bedarfsgerechter, nachbarschaftlicher Unterstützung soll mobilisiert und gestärkt werden und kann bei Bedarf durch professionelle, soziale Dienstleistungen ergänzt werden.
4. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist in der Regel selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und andere für den Verein ehrenamtlich tätige, können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im

Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und wird zum Jahresende wirksam. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in einer Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, Anpassungen in der Finanzordnung werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 (Fördernde Mitglieder)

1. Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 1 ordentliche Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z.B. durch Mitarbeit).
2. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten

und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu den Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzwart, sowie bis zu 10 Beisitzer mit Stimmrecht. Ziel ist es, dass im erweiterten Vorstand Interessensvertreter möglichst aller, Bauabschnitte des Quartiers <Urbanes Leben am Papierbach> vertreten sein können.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die ggf. die Aufgaben der erweiterten Vorstandsmitglieder regelt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Die schriftliche Einladung kann per EMail an die Mitglieder versendet werden.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Behandlung der Anträge zustimmt.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Ein Protokollführer sowie 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, auf Basis des Jahresberichts und der Kassenprüfer
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 (Aufbringung der Mittel)

1. Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen auf.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Empfängerorganisation und der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck werden zum Zeitpunkt der Auflösung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Gründungsversammlung des Vereins am 11.07.2025 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, diese Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen und beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister **redaktionelle** Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren

Landsberg am Lech, 11. Juli 2025